

WER KANN SICH ANMELDEN?

Um sich für Leistungen der Stiftung anmelden zu können, müssen Personen verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Die erste Kontaktaufnahme mit der Anlauf- und Beratungsstelle, als Voraussetzung für die Anmeldung, ist bis zum 30. Juni 2021 möglich.

Anmelden können sich Personen, die als Kinder oder Jugendliche während der Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe bzw. der Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch an Folgewirkungen leiden.

1

Personen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Lebensjahr und dem vollendeten 18. bzw. 21. Lebensjahr (Volljährigkeit) in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe bzw. Psychiatrie untergebracht waren



**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**



Unterbringung zwischen

**23. Mai 1949
und dem
31. Dezember 1975**



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE
REPUBLIK (DDR)**



Unterbringung zwischen

**07. Oktober 1949
und dem
02. Oktober 1990**

2

Personen, die während ihrer Unterbringung individuelles Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch unter daraus resultierenden Folgewirkungen leiden

und/oder

Personen, die im Zeitraum zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr und dem vollendeten 18. bzw. 21. Lebensjahr (Volljährigkeit) in der bzw. für die Einrichtung gearbeitet haben, ohne dass für sie Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden

Details zu: Wer kann sich anmelden?

Für Personen, die bereits Leistungen aus den Fonds "Heimerziehung West" und "Heimerziehung in der DDR" oder aus dem Ergänzenden Hilfesystem, d. h. dem Fonds "Sexueller Missbrauch im familiären Bereich" (FSM) oder dem "EHS - institutioneller Bereich", erhalten haben, sind die materiellen Hilfen dieser Hilfesysteme abschließend. D. h. sie können darüber hinaus keine Geldpauschale der Stiftung Anerkennung und Hilfe erhalten.

Personen, die keine Rentenersatzleistung aus einem der Fonds "Heimerziehung" erhalten haben, aber die Voraussetzungen für eine Rentenersatzleistung der Stiftung Anerkennung und Hilfe erfüllen, können diese erhalten.

Eine Rentenersatzleistung der Fonds "Heimerziehung" für Zeiträume der Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Rentenersatzleistung der Stiftung Anerkennung und Hilfe aufgestockt werden (sofern der Maximalbetrag von 3.000 Euro für Arbeit bis zu 2 Jahren bzw. von 5.000 Euro für Arbeit von mehr als 2 Jahren noch nicht erreicht ist).

Für Personen, die bereits eine Rentenersatzleistung aus den Fonds "Heimerziehung" erhalten haben, die höher als die Rentenersatzleistungen der Stiftung (Maximalbetrag von 3.000 Euro für Arbeit bis zu 2 Jahren bzw. von 5.000 Euro für Arbeit von mehr als 2 Jahren) ist, ist diese Rentenersatzleistung

abschließend. D.h. sie können darüber hinaus keine Rentenersatzleistung der Stiftung Anerkennung und Hilfe erhalten.

Erfahrungen von **Leid und Unrecht** sind individuell geprägt, weshalb ihrer Schilderung eine wichtige Bedeutung zukommt. Das Erlebte kann z. B. in Zusammenhang stehen mit

- körperlicher Gewalt, z. B. durch Betreuungspersonal oder andere Kinder und Jugendliche,
- psychischer Gewalt, z. B. Demütigung, Fremdbestimmung, Zuschreibung negativer Rollen, Miterleben belastender Situationen,
- sexualisierter Gewalt, z. B. durch Betreuungspersonal oder andere Kinder und Jugendliche,
- Verweigerung von Schul- und Ausbildung,
- der Arbeitsleistung, z. B. Arbeit ohne Lohn,
- der gesundheitlichen Versorgung und Ernährung, z. B. Mangelernährung, Schlafentzug.

Diese Erfahrungen wirken oft ein Leben lang nach. Die heute noch bestehenden **Folgewirkungen** der verschiedenen Typen von Leid und Unrecht sowie einer z. B. unzureichenden gesundheitlichen Versorgung reichen von körperlichen bis psychischen Beeinträchtigungen wie Traumatisierungen, Depressionen oder Schlafstörungen. Ein verweigerter oder erschwerter Zugang zu Bildung kann zu fehlender Schulbildung und frühzeitiger Erwerbslosigkeit führen. Ebenso bedeuten nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge finanzielle Nachteile bei der Rente.

WELCHE EINRICHTUNGEN SIND GEMEINT?

Zur damaligen Zeit war weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in der DDR die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen einheitlich geregelt. Zudem gab es viele Bezeichnungen für die verschiedenen Einrichtungen. Daher muss zunächst im Gespräch mit der Anlauf- und Beratungsstelle geklärt werden, ob eine Einrichtung in die Zuständigkeit der Stiftung fällt.

Als stationäre Einrichtungen der **Behindertenhilfe** gelten grundsätzlich nichtklinische Einrichtungen zur Betreuung, Förderung oder Pflege von Menschen mit Behinderungen, in denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel tagsüber und nachts aufhielten und die alle Lebensbereiche (Wohnen, Arbeit, Freizeit) umfassten. Beispiele sind:

- Wohnheime und Wohnstätten mit oder ohne Tagesstruktur
- Schulen mit angeschlossenem Internatsbetrieb
- Heime bzw. Anstalten der geschlossenen Erziehungsfürsorge (vor 1962 in der Bundesrepublik Deutschland)
- Sonderschulheime, (Alten-)Pflegeheime mit Plätzen für Menschen mit Behinderung
Eine kurze vorübergehende Abwesenheit z. B. am Wochenende in der Familie, führt nicht dazu, dass Leistungen aus der Stiftung ausgeschlossen sind.

Als stationäre Einrichtungen der **Psychiatrie** gelten grundsätzlich psychiatrische Krankenhäuser zur stationären Behandlung psychisch kranker Menschen in offenen oder geschlossenen Stationen, in denen sich die Patienten in der Regel tagsüber und nachts aufhielten und die sie ohne Einwilligung der Leitung nicht verlassen konnten. Beispiele sind:

- Kinderkliniken bzw. Allgemeinkrankenhäuser mit psychosomatisch-psychotherapeutischen Abteilungen oder Stationen
 - Universitätskliniken mit Abteilungen oder Stationen der Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. Kinderneuropsychiatrie
 - psychiatrische Fachkrankenhäuser mit Abteilungen oder Stationen für Kinder und Jugendliche bzw. Bezirkskliniken für Neuropsychiatrie
- In beiden Bereichen kann es sich sowohl um öffentliche und kirchliche Einrichtungen als auch um Einrichtungen freier und privater Träger handeln.